

## **2 Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts im Sinne von § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO**

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO i.V.m. § 43 Abs. 5 GemO hat der Bürgermeister den Gemeinderat (mindestens) über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Mit der Bekanntgabe des folgenden Kapitels 2 kann dieser Informationspflicht genügt werden. Auf ein entsprechendes Verlangen ist jeder Gemeinderätin und jedem Gemeinderat Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren. Zu den datenschutzrechtlichen Belangen u.a. siehe Kapitel 1 (Allgemeine Hinweise zur Prüfung).

### **2.1 Allgemeine Prüfungsfeststellungen**

**In allen Bauverträgen wurden Vertragsstrafen zum Einhalten der Fertigstellungsfristen vereinbart, jedoch nicht überwacht. (Rdnr. 1)**

Vertragsstrafen werden künftig nicht mehr generell sondern nur noch bei zwingenden Terminen wie z.B. das Altstadtfest vereinbart. Bei Vereinbarung von Vertragsstrafen werden diese künftig überwacht.

**Regelmäßig wurden für Bauleistungen unter einem Wert von 250.000 EUR Bürgschaften verlangt. Weiter wick im Hochbau die Höhe der geforderten Sicherheitsleistung für Mängelansprüche von den Vorgaben der VOB ab. (Rdnr. 2)**

Dies wird künftig beachtet.

**In verschiedenen Fällen wurden die Angebote beim Eröffnungstermin nicht gekennzeichnet. (Rdnr. 3)**

Dies wird künftig beachtet.

**Bislang wurden noch keine Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister vor der Auftragsvergabe durch die Verwaltung eingeholt. (Rdnr. 4)**

Wird künftig beachtet, die Online-Zugänge zum Gewerbezentralregister wurden inzwischen eingerichtet.

**Es erfolgte keine Anfrage an die Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrn. (Rdnr. 5)**

Dies wird künftig beachtet.

**Vereinbarungen über Stundenlohnleistungen wurden bislang nicht getroffen. (Rdnr. 6)**

Dies wird künftig beachtet.

**In mehreren Fällen wurden die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes bei Kabelumverlegemaßnahmen nicht beachtet. (Rdnr. 7)**

Die Stadt Ladenburg hat dies nochmals geprüft. In der Hauptstraße wurden keine Telekommunikationskabel gesichert. In der Cronberger Gasse handelte es sich nicht um Kabel der Telekom. In der Kirchensraße wurden die Leitungen aus planerischen Gründen umgelegt. Hier wären die Kosten also durch die Stadt zu tragen.

Im Bereich der Wormser Straße ist die Frist für eine Anspruchstellung abgelaufen.

Im Bereich der Nagelschniedgasse wurde die Telekom aufgefordert den Differenzbetrag in Höhe von 1.723,06 € anzuweisen. Diese stellen sich bis dato strittig. Die Verwaltung informiert die GPA, sobald das Verfahren abgeschlossen ist.

Grundsätzlich fragt die Stadt bereits im Vorfeld von Baumaßnahmen die Leitungsträger über Mitverlegungsabsichten im Baufeld an. Mit diesem Schreiben wird die Stadt Ladenburg künftig mit Hinweis auf das TKG die Leitungsträger auffordern die erforderlichen Maßnahmen an den "behindernden" Telekommunikationskabeln auf ihre Kosten zu veranlassen bzw. von ihnen eine Kostenübernahmeerklärung anfordern.

**In den Ingenieurverträgen wurden regelmäßig ungerechtfertigte Umbauschläge vereinbart. (Rdnr. 8)**

Die Ungerechtfertigkeit war bisher nicht bekannt, dies wird zukünftig beachtet.

## **2.2 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben**

### **Jahresverträge für die Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten im Tiefbau**

**Die Jahresvertragsarbeiten für die Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten wurden regelmäßig als Einheitspreisverträge mit fiktiven Mengenansätzen ausgeschrieben und beauftragt. (Rdnr. 9)**

Der ab dem 01.01.2019 gültige Jahresvertrag wurde im Auf- und Abgebotsverfahren öffentlich ausgeschrieben und in der Sitzung des Gemeinderates am 27.02.2019 auf Basis des Ausschreibungsergebnisses vergeben.

**Über die Jahresverträge wurden auch planbare Baumaßnahmen größeren Umfangs abgewickelt. (Rdnr. 10)**

Dies wird künftig beachtet. Grundsätzlich ist es jedoch aufgrund der aktuellen Marktsituation sehr schwer Angebote von Baufirmen zu erhalten. Insbesondere aus zeitlichen Grund wurde daher auf den Jahresvertrag zurückgegriffen.

**Erneuerung der Wormser Straße zwischen der Rheingaustraße und dem Martinstor**

**Entgegen dem geltenden Konzessionsvertrag wurden die Kosten für das Umlegen der Stromkabel von der Stadt getragen. (Rdnr. 11)**

Der Zusatzvertrag wurde nicht ratifiziert. Inwiefern eine Kostenteilung hätte erfolgen müssen ist nicht mehr nachvollziehbar. Die Regelungen werden künftig beachtet.

**Ausbau der Hauptstraße zwischen der Neugasse und der Brauergasse**

**Es wurde versäumt, die vereinbarte Vertragsstrafe geltend zu machen. (Rdnr. 12)**

Es konnte seitens der Verwaltung nicht abschließend geklärt werden aus welchen Gründen der Verzug entstand. Aufgrund der Tatsache, dass der Verzug keiner Vertragspartei eindeutig zuzuordnen ist, kann diese nicht geltend gemacht werden.

**Erneuerung der Schwarzkreuzstraße zwischen der Sandgewannstraße und der Kurzgewannstraße.**

**Entgegen den vertraglichen Regelungen wurde die Abrechnungsmenge für die Grabenverfüllung nach Fahrzeug- und nach Liefer- und Wiegescheinmengen ermittelt. (Rdnr. 13)**

Wird künftig beachtet. Die Abrechnung erfolgt künftig vertragsgemäß.

**Erneuerung der Straße An der Beint zwischen der Trajanstraße und der Goethestraße**

**Beim Einbau von Grobschlag als Bodenersatzmaterial wurde nachträglich eine Mindermenge nachgewiesen. (Rdnr. 14)**

Forderung an die Firma Schnell:

Der Differenzbetrag für den Bodenaustausch in Höhe von netto 1.633,90 (Brutto 1.944,34 €) wurde von der Firma Schnell anerkannt und angefordert.

Forderung an die Firma HLT wegen Mindermenge in Höhe von 367,26 €:

Die Fa. HLT stellt sich strittig. Sie verweisen auf die Schlussrechnung aus 2016 und den Nachtrag nach § 2 Absatz III VOB, der am 26.08.2016 ausgeglichen wurde. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen auf eine gerichtliche Durchsetzung der Zahlung aus Kostengründen zu verzichten.

### **Generalsanierung des Carl-Benz-Gymnasiums**

#### **Bislang erfolgten keine Vorabinformationen über geplante beschränkte Ausschreibungen. (Rdnr. 15)**

Dies wird zukünftig beachtet.

#### **Die Gewährleistungsfristen wurden regelmäßig entgegen der VOB auf 5 Jahre vereinbart. (Rdnr. 16)**

Bei der Länge der Baumaßnahme erschien der Technischen Verwaltung die längeren Gewährleistungsfristen vorteilhaft und zweckmäßig.

In Zukunft werden wir die Gewährleistungsfristen gem. VOB auf 4 Jahre festlegen.

#### **Grundsätzlich lagen entgegen den bauvertraglichen Regelungen keine Bautagesberichte in den Bauakten vor. (Rdnr. 17)**

Die Bautagesberichte waren bei der Bauleitung dem Architekturbüro Salinger u. Partner gelagert und wurden nachträglich zur Bauakte hinzugefügt.

#### **Entgegen der VOB/B wurden bei verschiedenen Fachlosen auf Abschlagsrechnungen mit Pauschalbeträgen Zahlungen geleistet. (Rdnr. 18)**

Den einzelnen Abschlagsrechnungen ging eine Plausibilitätsprüfung durch das beauftragte Planungsbüro voraus. Zukünftig werden die Abschlagsrechnungen erst gegenpositionsgerechten Nachweis der Leistung angewiesen.

#### **Bei den Rohbauarbeiten wurde eine Betonstahlmenge doppelt vergütet. (Rdnr. 19)**

Die Überzahlung wurde zurückgefordert.

#### **Die zusätzliche Leistung für verunreinigtem Bodenaushub bei den Außenanlagen wurde überhöht vergütet. (Rdnr. 20)**

Der Auftragnehmer hat versichert, dass zum Zeitpunkt der Leistung die Vergütung gerechtfertigt war, hat aber in Form einer Gutschrift eine Kompensation vorgenommen.

#### **Die Vergütung des eingebauten Baumsubstrats war nicht nachvollziehbar. (Rdnr. 21)**

Die geforderten Nachweise und Berechnungsgrundlagen wurden durch den Auftragnehmer erbracht.

#### **Die Vergabe der Trockenbauarbeiten widersprach der VOB/A. (Rdnr. 22)**

Die entsprechenden Regelungen der VOB/A werden künftig beachtet.

**Die nachträgliche Vergütung einer Zulage für die vertraglich geforderten Schallschutz- deckenplatten war unzutreffend. (Rdnr. 23)**

Auf die mögliche Rückforderung der gewährten Zulage, in Höhe von 2.932,55 € soll verzichtet werden.

Die Firma stellt sich strittig, mit Verweisen auf die beauftragten Nachträge. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen auf eine gerichtliche Durchsetzung der Zahlung aus Kostengründen zu verzichten.